

RUDERVEREIN „WESER“ VON 1885 E.V. HAMELN



Ruder- und Bootsbenutzungsordnung

Präambel

Die Bestimmungen dieser Ruder- und Bootsbenutzungsordnung gelten für den gesamten Ruderbetrieb einschließlich des Trainings- und Wanderruderns im Ruderverein „Weser“ von 1885 e.V. Hameln. Daneben sind die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die nationale Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), die Verordnungen einzelner Bundeswasserstraßen sowie die örtlichen Vorschriften und Regelungen zu beachten.

Mit der gültigen Ruder- und Bootsbenutzungsordnung sollen insbesondere

- die grundsätzlichen Voraussetzungen für aktive Ruderer im RVW
- die Sicherheit der Ruderer im Ruderbetrieb
- der sachgerechte Umgang mit dem Bootsmaterial
- Verhaltensregeln im Ruderbetrieb
- die Organisation des allgemeinen Ruderbetriebes

geregelt werden.

Soweit in dieser Ruder- und Bootsbenutzungsordnung die männliche Bezeichnung, auch die eines Amtes verwendet wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1.

Den Rudersport aktiv ausüben dürfen nur Mitglieder bzw. Gäste, die unter Berücksichtigung der individuellen Anforderungen dieser Sportart körperlich dazu in der Lage sind.

Jeder Bootsinsasse muss Schwimmer sein. Bootsinsassen, die nicht schwimmen können, müssen beim Rudern eine Rettungsweste tragen.

Darüber hinaus wird das Tragen witterungsangepasster Kleidung empfohlen.

2.

Die Mitglieder des Vereins sind über den Landessportbund Niedersachsen unfallversichert. Gäste üben den Rudersport auf eigene Gefahr aus.

3.

Die vereinseigenen Boote stehen den Mitgliedern zur Verfügung, die den Beitrag für aktive Mitgliedschaft entrichten. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Kinder) und Anfänger benutzen den Bootspark nach Maßgabe der Ruderwarte bzw. der Ausbilder. Anfänger sind alle Mitglieder, die im Laufe ihrer Ruderausbildung noch keine 500 km gerudert haben. Hiervon abweichend kann der Ruderwart im Einzelfall eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Anfängereigenschaft vornehmen.

Im Interesse der Förderung des Leistungssports im Verein können vom Ruderwart und der Trainingsleitung Renn- und Trainingsboote in Abstimmung mit dem Bootswart ausschließlich für Renn- und Trainingszwecke reserviert werden. Zeit und Umfang der Sperrung von Booten wird durch Aushang in der Bootshalle bekanntgemacht.

4.

Oberstes Gebot im Ruderbetrieb ist die Vermeidung bzw. Minimierung von Gefahren für Leib oder Leben; bei der Benutzung der Boote und des Zubehörs ist auf die schonende und sachgemäße Behandlung des Materials zu achten.

Für jedes Boot sollen nur die dazugehörigen Riemen und Skulls benutzt werden. Die zu den Trainings- bzw. Rennbooten gehörenden Riemen und Skulls dürfen nur von Trainingsrudern benutzt werden.

Der Bootswart entscheidet über die technische Einsatzfähigkeit des gesamten Bootsmaterials.

Vereinseigene Kraftfahrzeuge, Bootsanhänger, Motorboote oder andere der Ausübung des Rudersports dienende Geräte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck in ordnungsgemäßem Zustand und in Abstimmung mit dem Gerätewart benutzt werden.

Fahrzeugführer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Motorbootführer müssen, unabhängig von der Motorisierung des Motorbootes, im Besitz des Sportbootführerschein Binnen (SBF Binnen) sein.

5.

Zur Führung eines Ruderbootes als Obmann sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestalter 16 Jahre
- mindestens 2 Jahre Ruderpraxis
- mindestens 500 Ruderkilometer
- erfolgreiche Teilnahme an einem Schulungskurs im Verein oder Verband; alternativ Besitz der Fahrerlaubnis Sportbootführerschein Binnen (SBF Binnen).
- Teilnahme an mindestens zwei mehrtägigen Wanderfahrten

Der Obmann übernimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht, er hat an Bord die Entscheidungskompetenz. Er teilt die Mannschaft und den Steuermann ein.

In Notfällen (z.B. Kentern oder Volllaufen des Bootes mit Wasser) folgt die Mannschaft den Anweisungen des Obmannes.

Boote, für die ein Steuermann vorgesehen ist, sind grundsätzlich auch mit Steuermann zu fahren. Von dieser Regelung darf nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Bei steuermannslosen Booten ist von den Obleuten darauf zu achten, daß die Steuermannsfunktion nur von erfahrenen Ruderern wahrgenommen wird.

Die Trainer und Ausbilder nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr. In dieser Funktion können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.

Eine jeweils aktualisierte Liste der zugelassenen Obleute hängt in der Bootshalle aus. Die Obleute sind im elektronischen Fahrtenbuch kenntlich gemacht.

6.

Vor Abfahrt eines jeden Bootes hat der Obmann gemeinsam mit der Mannschaft das Boot auf seine Einsatzfähigkeit zu prüfen. Der Obmann entscheidet, insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.

Die Fahrt ist grundsätzlich vor Beginn in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen und nach Rückkehr unter Angabe der zurückgelegten Kilometer auszutragen.

Etwa entstandene Sachschäden sind in der Spalte „Bemerkungen“ aufzuführen und vom Obmann an den Bootswart oder den Ruderwart, bei schweren Schäden unverzüglich, zu melden. Personenschäden sind grundsätzlich unverzüglich an den stellv. Vorsitzenden -Verwaltung- zu melden. Personenschäden werden durch den Vorstand an den DRV weitergemeldet.

Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsbehörden. Die Eintragungen müssen daher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

7.

Die Fahrtrordnung für Fahrten im Bootshausbereich (Hausrevier) hängt in der Bootshalle im Bereich des elektronischen Fahrtenbuches aus.

Die Weser darf oberhalb der Hamelner Wehre nur bis zur Spitze der Schleuseninsel, also bis Strom-km 134,6, befahren werden. **An den Wehren besteht Lebensgefahr.** Wer die Weser in Richtung Rinteln-Minden befahren möchte, benutzt grundsätzlich die Schleppzugschleuse. In Ausnahmefällen kann von erfahrenen Ruderern die Umtragestelle oberhalb des Wehres benutzt werden.

Ein- und Zweitagesfahrten, soweit sie auf der Weser stattfinden und am Bootshaus beginnen und enden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung. Darüber hinaus gehende Fahrten, also größere Wanderfahrten, müssen vom Wanderruderwart in Abstimmung mit dem Bootswart genehmigt werden.

Voraussetzung ist die Benennung eines Fahrtenleiters, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fahrt Sorge trägt und eines verantwortlichen Obmannes je Boots-

einheit. Bei Wanderfahrten soll der Wanderruderwart den Fahrtteilnehmern die Durchführung der Fahrt durch Rat und Tat erleichtern.

Bei Wanderfahrten ist die Vereinsflagge zu führen. Bei Auslandsfahrten sind zusätzlich die Bundesflagge und der Verbandswimpel zu führen.

8.

Bei Begegnung mit nicht motorgetriebenen Sportfahrzeugen mit Ausnahme der Segelboote gilt die Regel: r e c h t s a u s w e i c h e n. In fließendem Wasser lässt das talwärts fahrende Boot dem bergwärts fahrenden immer die Uferseite frei.

Das Anhängen an motorbetriebene Wasserfahrzeuge während der Fahrt ist wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt.

Fahrten, die bei Dunkelheit durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch den Ruder- bzw. den Wanderruderwart. Dabei ist grundsätzlich ein weißes Rundumlicht zu führen.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, während des Ruderns Audiogeräte zu benutzen, die das Hörvermögen einschränken.

Im Übrigen gelten die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), die schiffahrtspolizeilichen Verordnungen einzelner Bundeswasserstraßen, sowie sonstige Bestimmungen für die nicht bundeseigenen Gewässer, soweit sie die Sportschiffahrt betreffen. Insbesondere ist auf Schifffahrtssperren zu achten. Schifffahrtssperren im Bereich der Oberweser werden durch Aushang in der Bootshalle bekanntgemacht.

Allen erwachsenen Mitgliedern wird empfohlen, innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vereinseintritt an der Schulungsveranstaltung „Sicherheit auf dem Wasser“ teilzunehmen. Bei Kindern und Jugendlichen, einschließlich der Trainingsabteilung, erfolgt die Unterweisung im Rahmen der Ausbildung.

9.

Während der kalten Jahreszeit ist aus Sicherheitsgründen in Ufernähe zu rudern; bei der Benutzung von stark kentergefährdeten Rennbooten (Einer und Zweier) ist zudem das Tragen von Rettungswesten Pflicht.

Steuerleute von Rennbooten sowie die Besatzungen der vereinseigenen Motorboote tragen in dieser Zeit ebenfalls eine Rettungsweste.

Kinder und Jugendliche dürfen in der kalten Jahreszeit nur unter der Aufsicht eines Trainers oder Übungsleiters rudern.

Rettungswesten sind von jedem Ruderer auf eigene Kosten als Teil seiner persönlichen Ausrüstung zu beschaffen und ggf. den Herstellerangaben entsprechend in eigener Verantwortung warten zu lassen.

Bei Hochwasser, Eisgang, Sturm und unsichtigem Wetter (z.B. Nebel) ist das Rudern verboten.

Bei Gewitter ist die Fahrt sofort zu unterbrechen. Es soll unverzüglich ein sicherer Ort aufgesucht werden.

Ruderverbot im Hausrevier besteht grundsätzlich

- a) für Anfänger und Kinder, wenn der Betonsockel der Leuchte rechts des Anlegers überflutet ist.
- b) für alle, wenn der Betonsockel der Leuchte links des Anlegers überflutet ist.

Es sind entsprechende Markierungen angebracht.

Flüsse dürfen grundsätzlich nicht mehr befahren werden, wenn der jeweils höchste schiffbare Wasserstand (HSW) überschritten ist. Die Pegelstände können bei den Wasser- und Schifffahrtsbehörden abgefragt werden. Der höchste schiffbare Wasserstand der Weser in Hameln beträgt 4,65 m, gemessen am Pegel Hameln-Wehrbergen.

10.

Es darf nur in Sportbekleidung gerudert werden. Beim Start auf Regatten ist die von der Trainingsleitung festgelegte Wettkampfbekleidung zu tragen, welche die Vereinsfarben -rot-weiß-rot- zeigen soll.

Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Ruder- und Bootsbenutzungsordnung ist gemäß §8 der Vereinssatzung eine für die Vereinsmitglieder verbindliche Regelung.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann vom Ruderwart in angemessener Weise Ruderverbot verhängt werden. Bei schweren Verstößen kann der Vorstand von § 7 1. a) der Vereinssatzung (Ausschließung aus dem Verein) Gebrauch machen.

Sollten einzelne Regelungen der vorliegenden Ruder- und Bootsbenutzungsordnung unwirksam sein, werden diese durch geeignete neue Regelungen ergänzt bzw. ersetzt. Die Ruder- und Bootsbenutzungsordnung wird deshalb nicht in ihrer Gesamtheit unwirksam.

Der BGB-Vorstand verpflichtet sich, die Ruder- und Bootsbenutzungsordnung einmal jährlich zu prüfen und im Bedarfsfall zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben.

Der Vorstand hat diese Ruder- und Bootsbenutzungsordnung in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 05. November 2015 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hameln, den 05. November 2015

Rev. 01 / 03.Dezember 2020

Ruderverein „Weser“ von 1885 e.V. Hameln

Der Vorstand

Anhang: Fahrtordnung

